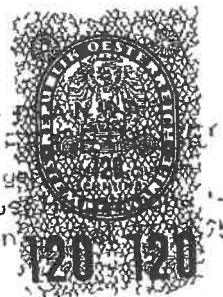


1185/84 1097/84

Aggregat	- 5 MRZ 1984	BRP.
	40590	161
in 31		14
Vollr		- 1 EUR
		- 1 DE
		Vertrag ge
		Komm. Straß
		1050 Wien



Dr. Peter GETREUER
Rechtsanwalt
Landstraßer Hauptstraße 14
1030 WIEN
Telefon 73 14 25

Gerichtsgebührenfrei gemäß § 30 WGG. v. 8.3.1979, BGBl.
139/79 grunderwerbsteuerfrei gemäß § 4 (1) Ziff. 3b
GEWStG. 1955

K A U F V E R T R A G

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen der
Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsgenossenschaft Unitas,
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung,
1030 Wien, Fasangasse 19, als Verkäuferin einerseits
und den in der angeschlossenen, einen integrierenden
Bestandteil dieses Vertrages bildenden Liste unter A
1) bis 16) genannten Käufern, andererseits, wie folgt

I

Die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossen-
schaft Unitas, registrierte Genossenschaft mit be-
schränkter Haftung, ist Eigentümerin der Liegenschaft
EZ (1538) Kat. Gemeinde Groß-Enzersdorf, bestehend aus
dem Grundstück Nr. 889/76 Acker

II

Auf der gegenständlichen Liegenschaft wurden von
der Verkäuferin im Rahmen der Wohnbauforderung 1968
die in der angeschlossenen Liste genannten Wohnungen
geschaffen

III

Die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft Unitas, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, im folgenden kurz Verkäuferin genannt, verkauft und übergibt an die in der angeschlossenen Liste unter A 1) bis 16) genannten Käufer und diese kaufen und übernehmen von der Verkäuferin die in dieser Liste unter B 1) bis 16) genannten Anteile der im Punkt I näher bezeichneten Liegenschaft samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zubehör, wie sie die Verkäuferin bisher besessen und benutzt hat, oder doch zu besitzen und benutzen berechtigt war, zu den in der Liste unter F 1) bis 16) genannten Kaufpreisen.

Die in der Liste genannten Kaufpreise wurden außerhalb des Vertrages, nach gesonderter Vereinbarung von den Käufern erlegt und von der Verkäuferin quittiert.

Die Käufer übernehmen jeweils die in der angeschlossenen Liste in der Spalte J 1) bis 16) genannten Baukosten zur eigenen Bezahlung, wobei diese Baukosten teilweise durch Darlehen, die in der Spalte G, H und I 1) bis 16) jeweils näher bezeichnet sind, finanziert wurden

IV.

Im Hinblick auf § 3 des Wohnungseigentumsgesetzes wurden diese hiermit verkauften Liegenschaftsanteile entsprechend der Festsetzung der Nutzwerte für obige Liegenschaft ermittelt und ausgemessen

Die Festsetzung der Nutzwerte erfolgte mit rechtskräftigem Beschluß des Bezirksgerichtes Groß-Enzersdorf vom 27 10 1982 GZ. Nc 533/82

Die Käufer erwerben diese Liegenschaftsanteile, um Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 zu begründen und die Wohnungen auf Grund dieses Rechtes zu benutzen

V

Den Käufern ist der derzeitige Bauzustand, sowie die Güte und das Ausmaß, die Beschaffenheit und Ausstattung der vertragsgegenständlichen Wohnungen auf Grund persönlicher Besichtigung bekannt. Die Verkäuferin leistet volle Gewähr dafür, daß ob diesen verkauften Liegenschaftsanteilen, mit Ausnahme der nachstehend angeführten Belastungen, keine bucherlichen oder außerbucherlichen Lasten haften und auch keine diese Anteile betreffenden Steuern und wie immer Namen habende Gebühren rückständig sind, widrigens sie sich verpflichtet, die Käufer in dieser Hinsicht vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Im Lastenblatt sind nachstehende Darlehensforderungen einverleibt

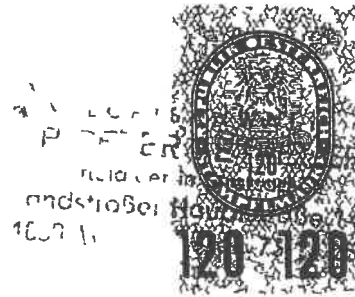
- a) unter OZ 2 auf Grund des Schuldscheines vom 20.8 /10 9 1980 das Pfandrecht im Betrag von S 1,422 000,-- samt 0,5% Zinsen 9% Verzugszinsen und einer Nebengebührenkaution von S 142 200,-- für das Bundesland Niederösterreich,
- b) unter OZ 4 auf Grund des Schuldscheines vom 20 8 1980 das Pfandrecht im Betrag von S 7,110 000,-- samt 9% Verzugszinsen, und einer Nebengebührenkaution

von S 711.000,-- für den Wohnbauforderungsfond für das Bundesland Niederösterreich,

c) unter OZ 7 aufgrund der Darlehens und Pfandbestellungsurkunde vom 26.2 /6 3 1981 das Pfandrecht im Betrag von S 3,545 000,-- samt 9% Zinsen, 12% Verzugszinsen und einer Nebengebührenkaution von S 709 000,-- für Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wustenrot, gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Ferner ist im Lastenblatt unter OZ 3 das Veräußerungsverbot gemäß § 22 Abs 1 WBFG 1968 für das Bundesland Niederösterreich und unter OZ 5 das Vorkaufsrecht gemäß § 5 Abs 2 des Landeswohnbauforderungsstatutes 1977 für den Wohnbauforderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich einverleibt. Außerdem besteht zugunsten des Grundstückes Nr 889/75 inliegend in der KG Groß-Enzersdorf aufgrund des Kauf-, Wohnungseigentums- und Servitutbestellungsvertrages vom 22 6 1981 das Serveritutsrecht der Leitung von Wasser

Die Käufer übernehmen die oben angeführten Pfand- und Servitutsrechte mit allen Rechten und Pflichten, wie sie aus der Darlehens- und Pfandbestellungsurkunde und den Schuldscheinen bzw dem Vertrag vom 22 6 1981 hervorgehen und der Verkäuferin bisher zugestanden sind, bzw sie belastet haben, unter Übernahme der persönlichen Haftung solidarisch mit den übrigen Mit-eigentümern, ohne Anrechnung auf den Kaufpreis. Die Käufer treten in sämtliche Bestimmungen und in die die Verkäuferin betreffenden Verpflichtungen bezüglich Art und Höhe der Rückzahlung an die kreditgewährenden Stellen vollinhaltlich ein



Die Aufteilung der Forderungsbeträge, die den Pfandrechten zugrundeliegen auf die einzelnen Vertragsteile zum Zeitpunkt der Endabrechnung ergibt sich aus den Spalten G, H und I in der angeschlossenen Liste. Die Vertragsteile verpflichten sich, die Rückzahlung dieses Darlehens nach Maßgabe des auf jede einzelne Wohnung entfallenden Betrages zu leisten. Die Käufer übernehmen daher nach Maßgabe der in den Spalten G, H und I aufscheinenden Beträge, die den Pfandrechten zugrunde liegende Forderung neben dem Kaufpreis zur eigenen Erfüllung und treten in alle Bestimmungen der Schuld- und Pfandbestellungsurkunden ein.

Die Aufspaltung des Darlehens der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wustenrot auf jeden der Käufer und Zuordnung einer Bausparnummer ist bereits erfolgt.

Ausdrücklich festgestellt wird, daß jener Mit- bzw. Wohnungseigentümer, der vorzeitig die bucherlich sichergestellte Forderung tilgt, auch im Innenverhältnis für diese Forderung nicht mehr haftet.

Die Annuitätenabrechnung bleibt der gesonderten Abrechnung vorbehalten.

Die im Lastenblatt unter OZ 8 und 10 einverleibten Pfandrechte zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wustenrot, gemeinnützige registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung von jeweils S 84 000,-- betreffend den in der angeschlossenen Liste unter PZ 3 angeführten Käufer allein.

VI

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes

erfolgt symbolisch mit der Unterfertigung dieses Vertrages. Als Stichtag für den Übergang von Nutzungen und Lasten, Gefahr und Zufall, wird der der Grundbucheinverleibung des Eigentumsrechtes folgende Monatserste festgesetzt

VII

Die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft Unitas, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf Grund dieses Kaufvertrages, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, ob der ihr zur Ganze gehorigen, im Punkt I näher bezeichneten Liegenschaft, das Eigentumsrecht für die in der angeschlossenen Liste unter A 1) bis 16) genannten Käufer zu den unter B 1) bis 16) bezeichneten Anteilen einverleibt werden kann

VIII

Die Käufer räumen der Verkäuferin gemäß § 17 WEG 1975 bis zum 31 12 1986 das Recht ein, die vertragsgegenständliche Liegenschaft zu verwalten. Für den Fall der Aufkündigung durch die Käufer hat die Verkäuferin das Recht, drei monatliche Verwaltungsgebühren zu beanspruchen, wenn die Aufkündigung nicht wegen grober Vernachlässigung der Pflichten als Verwalter aus wichtigen Gründen oder zum Termin 31 12 1986 erfolgt. Die Aufkündigung hat schriftlich zu erfolgen

IX.

Die in der angeschlossenen Liste unter A 1) bis 16) genannten Vertragspartner schließen nunmehr folgenden

W o h n u n g s e i g e n t u m s v e r t r a g

A.

Die in dieser Liste unter A 1) bis 16) bezeichneten Miteigentümer der im Punkt I dieses Vertrages näher bezeichneten Liegenschaft räumen sich hiermit wechselseitig, unter entsprechender Weglassung ihrer eigenen Person, an den unter C 1) bis 16) bezeichneten Wohnungen, das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügun g (Wohnungseigentum) im Sinne und unter Zugrundelegung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 in der jeweils geltenden Fassung ein und die vertraglichen Erwerber dieses Wohnungseigentumsrechtes erklären die Annahme desselben

Die unter A 4), 6), 9), 11), 16) genannten Ehegatten begründen das gemeinsame Wohnungseigentum an den unter C), D), 4), 6), 9), 11), 16) näher bezeichneten Wohnungen

Zu jeder Wohnung gehört ein Kellerabteil

B

Da nach den Richtlinien der kreditgewahrenden Stellen die Forderung der Baukosten nach der Nutzfläche der einzelnen Wohnungen berechnet wird, vereinbaren die Vertragsteile, daß die Tilgung der An-

nuitaten der aufgenommenen Baudarlehen nach dem Verhältnis der Nutzfläche einer Wohnung zur Nutzfläche sämtlicher Wohnungen des Hauses zur Aufteilung zu gelangen hat

Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten, der Rücklage und sonstigen Aufwendungen, erfolgt gleichfalls nach dem Verhältnis der Nutzfläche einer Wohnung oder sonstigen Raumllichkeit zur Nutzfläche sämtlicher Wohnungen oder sonstigen Raumllichkeiten des Hauses, wobei die Nutzflächen bzw. die Berechnungsflächen in der Spalte E in der angeschlossenen Liste jeweils ausgeworfen sind und dieser Vereinbarung zugrunde gelegt werden

Die Kosten für die Bereitstellung der Heizwärme und des Warmwassers werden nach dem Betriebskostenschlüssel, jedoch ohne Flächen der Loggia, Balkon, Terrassen und Garten aufgeteilt

C

Die in der angeschlossenen Liste unter A 1) bis 16) genannten Miteigentümer erklären hiemit, daß ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, ob der im Punkt I dieses Vertrages näher bezeichneten Liegenschaft im Eigentumsblatt bei den unter B 1) bis 16) genannten Anteilen der unter A 1) bis 16) genannten Miteigentümer und Erwerbern des Wohnungseigentumsrechtes, das mit den entsprechenden Eigentumsanteilen untrennbar verbundene Wohnungseigentum im Umfange des Punktes IX dieses Vertrages und der angeschlossenen Liste einverleibt werde, wobei das Wohnungseigentum bei den unter B 4), 6), 9), 11), 16) genannten Anteilen gemein-



sam verbunden für die unter A 4), 6), 9), 11), 16 genannten Ehegatten ist und im Lastenblatt die Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen gemäß Punkt IX. B. dieses Vertrages angemerkt werde.

X.

Die in der angeschlossenen Liste unter A 1) bis 16) angeführten Vertragsteile anerkennen die von der Verkäuferin vorgenommene Bauendabrechnung vom 7. 10. 1983

Die Käufer anerkennen ferner die von der Verkäuferin abgeschlossenen Versicherungsverträge und den mit der Firma Fernheizwerk Gesellschaft m. b. H. abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag

XI

Für die rechtliche Beurteilung dieses Vertrages und aller aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Wohnungs- und Miteigentümer gelten mangels anderer schriftlicher Vereinbarung die diesbezüglichen Bestimmungen des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung

XII

Die Kosten für die Errichtung und grundbucherliche Durchführung dieses Vertrages, die Einholung der Zustimmung des Bundeslandes Niederösterreich und Anzeige beim Finanzamt, sowie eine allenfalls zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr tragen die Käufer

Für den gegenständlichen Erwerb wird die Gewährung der Grunderwerbsteuerfreiheit gemäß § 4 Abs 1 Ziff 3b Grunderwerbsteuergesetz 1955 und die Eintragungsgebührenfreiheit in Anspruch genommen werden

Die Kosten gemäß Absatz 1, betragen 1,5% des in der Spalte G und H in der angeschlossenen Liste genannten Darlehens des Bundeslandes Niederösterreich, zuzüglich Umsatzsteuer und Barauslagen.

XIII

Samtliche Vertragsteile haben bei sonstigem Schadenersatz die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen, aber auch Berechtigungen, auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, bzw anerkennen sie, daß die Erben in alle Rechte und Pflichten eintreten. Zum Schutze der Wohnungseigentumsgemeinschaft verpflichtet sich ein späterer Veräußerer heute schon mit seinem Rechtsnachfolger für die laufenden Kreditrückzahlungen, Betriebskosten und Heizkosten des Kalenderjahres der Veräußerung zur ungeteilten Hand mit dem Erwerber gegenüber dem Verwalter zu haften. Eine Rücklage für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten verbleibt beim Haus und hat der Veräußerer kein Recht auf Entnahme und Ausfolgung. Die Käufer werden dafür Sorge tragen, daß auch ihre Rechtsnachfolger zur Weiterüberbindung dieses Vertragsinhaltes verpflichtet werden.

XIV

Die Vertragsteile ermächtigen den Vertragserichter gemäß gesondert erteilter beglaubigter Voll-

macht zur allfälligen Berichtigung dieses Vertrages in formeller Hinsicht Eine derartige Berichtigung erfolgt für jene Käufer, die zur Berichtigung keinen Anlaß gegeben haben, kostenlos

XV

Dieser Vertrag ist aufschiebend bedingt von der Zustimmung des Bundeslandes Niederösterreich im Hinblick auf das zu seinen Gunsten einverleihte Veräußerungsverbot und Vorkaufsrecht für den Wohnbauförderungsfonds

XVI.

Die Käufer erklären die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen

XVII

Die Käufer erklären im Hinblick auf § 12 Devisengesetz und unter Sanktion des § 22 Devisengesetz, Deviseninländer zu sein

XVIII

Auf Grund des 1 , 2 u 3 Servitutsbestellungsvertrages vom 30 8 1978 samt zweier Nachträge vom 8 9 1978 und vom 20 bzw 23 10 1978 besteht zugunsten der jeweiligen Eigentümer der im Punkt I näher be-

zeichneten Liegenschaft das Recht der Dienstbarkeit der Erzeugung und der Leitung von Heizwärme und Energiezubereitung des Warmwassers , sowie das Recht der Leitung von Wasser hinsichtlich der Liegenschaft EZ 1047 Grundstück Nr 889/41 Die Käufer treten in sämtliche Bestimmungen der vorerwähnten Servitutbestellungsverträge ein

XIX.

Die Verkäuferin, in der Folge kurz Servitutsverpflichtete genannt und die Käufer, in der Folge kurz Servitutsberechtigte genannt, schließen nachstehenden

I SERVITUTSBESTELLUNGSVERTRAG

Die Servitutsverpflichtete raumt für sich und ihre Rechtsnachfolger den Servitutsberechtigten als Eigentümer der Liegenschaft EZ 1538 Kat Gemeinde Groß-Enzersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr 889/76 das Recht ein, auf dem Grundstück Nr 889/43, inliegend in der EZ 1049 Kat Gemeinde Groß-Enzersdorf, auf Kosten der Servitutsberechtigten den Bezug von Wasser aus dem dort errichteten Wasserwerk zu dulden und ferner die Leitung von Wasser über dieses Grundstück, sowie über die Grundstücke Nr 889/53, inliegend in der EZ 1525 und Nr 889/40 inliegend in der EZ 1634 zu dem herrschenden Grundstück Nr 889/76 zu dulden, sowie ferner zu dulden, daß vorgenannte Leitungen auf Kosten der Servitutsberechtigten erhalten, instandgesetzt und repariert werden, wobei die Servituts-



verpflichtete die entsprechende Inanspruchnahme der dienenden Grundstücke zum Zwecke der Vornahme dieser Arbeiten dulden wird

Die Menge des Wassers welches von den Servitutsberechtigten benötigt wird, ist insoweit begrenzt, als sie zur Kenntnis nehmen, daß das Wasserwerk für eine Kapazität von 10 Liter pro Sekunde Wasserzufluß und 44 Liter pro Sekunde maximale Stundenleistung der Pumpenanlage ausgelegt ist. Die Servitutsberechtigten haben daher aliquoten Anspruch auf Wasserbezug, sie können jedoch auf eigene Kosten alle Maßnahmen, seien sie technischer oder baulicher Natur, treffen, um eine Kapazitätserweiterung zu erreichen. Eine Gegenleistung wird nicht eingeräumt. Zu den Kosten der Errichtung des Wasserwerkes haben die Servitutsberechtigten bereits in jenem Ausmaß beigetragen, als der Inanspruchnahme zum Zwecke des Wasserbezuges entspricht. Sollte die Servitutsverpflichtete die Kapazität des Wasserwerkes erhöhen wollen, so dürfen den Servitutsberechtigten daraus keine Kosten erwachsen. Die Servitutsberechtigten sind verpflichtet, jeden Schaden der Servitutsverpflichteten zu ersetzen, der durch die Verlegung der entsprechenden Leitungen, späterer Instandhaltung und Reparatur derselben verursacht wird. Die Servitutsberechtigten sind verpflichtet, den vorherigen Zustand in kürzestmöglicher Zeit auf ihre Kosten wiederum herzustellen.

Die laufenden Kosten für die Bereitstellung des Wassers, wie Stromkosten, Reparaturkosten der Pumpe, Instandhaltung des Gebäudes etc. werden möglichst getrennt zwischen den Servitutsberechtigten einerseits und der Servitutsverpflichteten andererseits

aufgeteilt und verrechnet. Wenn einzelne Aufwendungen nicht einwandfrei und wirtschaftlich möglich zugeordnet werden können, dann gilt als Aufteilungsschlüssel das Verhältnis der Wohnnutzflächen, die an das Wasserwerk angeschlossen sind. Falls an das Wasserwerk Einfamilienhäuser oder Gewerbebetriebe angeschlossen werden, ist auf deren Kosten ein Gesamtwasserzahler und ein Teilwasserzahler zu errichten, um aus dem Verhältnis der beiden Zahleranzeigen periodisch (jährlich), der auf alle Sonderobjekte entfallende Gesamtkostenanteil zu ermitteln. Bei Zahlerausfall dient als Ersatz der in der Vorperiode ermittelte Anteil.

Die Servitutsberechtigten nehmen die Einräumung des Servitutsrechtes an.

XX

Die Servitutsverpflichtete erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1049 Kat. Gemeinde Groß-Enzersdorf, das Recht der Gewinnung und der Leitung von Wasser auf dem Grundstück Nr. 889/43 und im Lastenblatt der Liegenschaften EZZ 1525, und 1634 je Kat. Gemeinde Groß-Enzersdorf, das Recht der Leitung von Wasser auf den Grundstücken Nr. 889/53, Nr. 889/40 gemäß Punkt XIX dieses Vertrages zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft EZ 1538 Kat. Gemeinde Groß-Enzersdorf Grundstück Nr. 889/76 einverleibt werden kann.

XXI

Die Verkäuferin, in der Folge kurz Servitutsberechtigte genannt und die Käufer, in der Folge kurz Servitutsverpflichtete genannt, schließen nachstehenden

II SERVITUTSBESTELLUNGSVERTRAG

Die Servitutsverpflichteten raumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Servitutsberechtigten als Eigentümerin der Liegenschaft EZ.1635 Kat Gemeinde Groß-Enzersdorf, bestehend aus dem Grundstück Nr 889/78 das Recht ein über das Grundstück Nr 889/76, inliegend in der EZ 1538 Kat Gemeinde Groß-Enzersdorf die Leitung von Wasser und Heizwärme zu dem herrschenden Grundstück Nr 889/78 zu dulden, sowie ferner zu dulden, daß diese Leitungen auf Kosten der Servitutsberechtigten erhalten, instandgesetzt und repariert werden, wobei die Servitutsverpflichteten die entsprechende Inanspruchnahme des dienenden Grundstückes zum Zwecke der Vornahme dieser Arbeiten dulden werden

Die Servitutsberechtigte nimmt die Einräumung des Servitutsrechtes an

XXII

Die Servitutsverpflichteten erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 1538 Kat Gemeinde Groß-

Enzersdorf das Recht der Leitung von Wasser und Heiz-
warme über das Grundstück Nr 889/76 gemäß Punkt XXI
dieses Vertrages zugunsten der jeweiligen Eigentümer
der Liegenschaft EZ 1635 Kat Gemeinde Groß-Enzers-
dorf, Grundstück Nr.889/78 einverleibt werden kann

XXIII.

Die einzige Ausfertigung dieses Vertrages gilt
als gemeinschaftliche Urkunde sämtlicher Vertrags-
teile und verbleibt in treuhänderischer Verwahrung des
jeweiligen Verwalters dieser Liegenschaft Jeder Ver-
tragsteil oder dessen Erbe und Rechtsnachfolger ist
berechtigt, von diesem Vertrag einfache oder beglaubigte
Abschriften, auch wiederholt, auf eigene Kosten zu
verlangen.

Wien, am 29. Feber 1984

Gemeinnützige Bau- und Wohnungsge-
nossenschaft Unitas, registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Wien, am 23. Feber 1984

Theresa Glaser
geb 2 9 1852

Franz Meringer
geb 18 8 1931

Pauline Unterberger
geb 5 3 1932

geb Leopold Hauff
geb 12 09 1962

Leopold Herff
Geb. 15 4. 1934.

Anne Pfaff
geb 4 6 1931

Anton Maltner
geb 5.8 1934

Elminder Seuma
geb 6 5 1958

Klaus Jan
geb 4.8.1957

Leopold Jettner
geb 8 10 1951

Dr. Georg Sauter
geb 29 1 1915

Lora Sauter
geb 15 04 1936

Lenore Kirger
geb 10 09 1957

Wanda Ellenbogen
geb 29 09 1956

Hr Leopold Köll
geb 5 6. 1955

Elisabeth Köll
geb 26 2. 1954

Wilhelm Geyer
geb 02 03 1954

Elisabeth J.
geb. 5.3.1

Jarlin Haun
geb 6 1 195

Rigmar Haun
geb 4 4 196

Wien 24. 1 1

Emma Möss
geb 18 1

- 1 + -

120 120

Die Echtheit der vorstehenden Unterschriften der nachbenannten Parteien, alle 2301 Groß-Enzersdorf, Auvorstadt 2 c, auf der angehefteten Urkunde wird hienmit bestätigt. - - - - -

- 1.) Aurelia C l a s e r , geboren am 2 (zweiten) September 1952 (neunzehnhundertzweiundfünfzig), Arbeiterin, Haus 6, top Nr 5, - - - - -
- 2) Franz U n t e r h e r g e r , geboren am 18 (achtzehnten) August 1931 (neunzehnhunderteinunddreißig), Ökonomie-Verwalter, Haus 6, top Nr 4, -----
- 3) Pauline U n t e r h e r g e r , geboren am 5 (fünften) Mai 1932 (neunzehnhundertzweiunddreißig), Hausfrau, Haus 6, top Nr 4, - - - - -
- 4) Leopold P f e i f f e r , geboren am 12 (zwölften) September 1962 (neunzehnhundertzweiundsechzig), - Schlosser, Haus 6, top Nr 2, - - - - -
- 5) Leopold P f e i f f e r , geboren am 15 (fünfzehnten) April 1934 (neunzehnhundertvierunddreißig), Schulwart, Haus 7, top Nr 2, - - - - -
- 6) Anna P f e i f f e r , geboren am 9 (neunten) Juni 1931 (neunzehnhunderteinunddreißig), richtig Gemeindevorstand, Haus 7, top Nr 2, - - - - -
- 7) Alois R e i t h a u e r , geboren am 5 (fünften) August 1934 (neunzehnhundertvierunddreißig), Beamter, Haus 6, top Nr 8, - - - - -
- 8) Heinz S c h n e i d e r , geboren am 6 (sechsten) Mai 1958 (neunzehnhundertachtundfünfzig), Dachdecker, Haus 6, top Nr 3, - - - - -
- 9) Klaus B r a u n , geboren am 4 (vierten) August 1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Bankangestellter, Haus 6, top Nr 1, - - - - -

bung

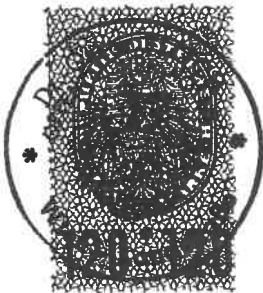
分

u
95

96
11

44
A

- 10) HDr Georg S a n t h a , geboren am 29 (neunund-
zwanzigsten) Jänner 1915 (neunzehnhundertfünfzehn),
Kaufmann, Haus 7, top Nr 3, - - - - -
- 11) Livia S a n t h a , geboren am 15 (fünfzehnten) Juli
1936 (neunzehnhundertsechsdreißig), Dipl med techn
Assistentin, Haus 7, top Nr 3, - - - - -
- 12) Renate B u r g e r , geboren am 10 (zehnten) September
1957 (neunzehnhundertsiebenundfünfzig), Hauptschullehrer,
Haus 6, top Nr 7, - - - - -
- 13) Werner M e n n i n g , geboren am 29 (neunundzwanzigsten)
September 1956 (neunzehnhundertsechsfünfzig), Koch,
Haus 7, top Nr 7, - - - - -
- 14) Ing Leopold K o l b l , geboren am 5 (fünften) Juni 1955
(neunzehnhundertfünfzig), Chemiker, Haus 7,
top Nr 1, - - - - -
- 15) Elisabeth K o l b l , geboren am 26 (sechszwanzigsten)
Februar 1959 (neunzehnhundertneunundfünfzig), Hausfrau,
Haus 7, top Nr 1, - - - - -
- 16) Wilhelm G e y e r , geboren am 2 (zweiten) März 1954
(neunzehnhundertvierundfünfzig), Vertragsbediensteter,
Haus 7, top Nr 4, - - - - -
- 17) Ernst J u t t n e r , geboren am 3 (achten) Oktober 1951
(neunzehnhunderteinundfünfzig), Polizeibeamter, Haus 7,
top Nr 6, - - - - -
- 18) Elisabeth J u t t n e r , geboren am 5 (fünften) März
1959 (neunzehnhundertneunundfünfzig), Volksschullehrer,
Haus 7, top Nr 6, - - - - -
- Wien, am 23.(dreißigsten) F e b r 1984 (neunzehn-
hundertvierundachtzig). -----

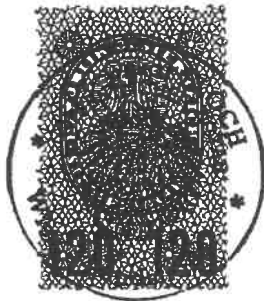


maguer
chen



BRZ 1984/k/25

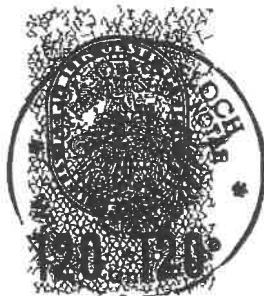
Die Echtheit der Unterschriften des Herrn Martin
H a u e r , geboren am 6.(sechsten) Janner 1959
(neunzehnhundertneunundfünfzig), Schriftsetzer,
Haus 7, top Nr.8, und der Frau Regina H a u e r ,
geboren am 4.(vierten) April 1961 (neunzehnhun-
beide 2301 Groß-Enzersdorf, Auvorstadt 2c,
derteinundsechzig), Hausfrau, Haus 7, top Nr.8,/
wird hie mit bestätigt. -----
W i e n , am 23.(dreißundzwanzigsten) Feber 1984
(neunzehnhundertvierundachtzig). -----



M. Hauer
Regina Hauer

BRZ 1984/k/118

Die Echtheit der Unterschrift der Frau Erna - -
M o s s i n g e r , geboren am 18.(achtzehnten)
Janner 1951 (neunzehnhunderteinundfünfzig), - -
2301 Groß-Enzersdorf, Auvorstadt 2c, - -
kaufmannische Angestellte, Haus 7, top Nr.5, -
wird hie mit bestätigt. -----
W i e n , am 24.(vierundzwanzigsten) Feber 1984
(neunzehnhundertvierundachtzig). -----



Erna Mosinger

Amtsvermerk

Die Einfügung der Anschrift "beide 2301 Groß-Enzers- --
dorf, Auvorstadt 2 c," in umseitiger Beglaubigungs- --
klausel BRZ 1984/k/25 sowie die Einfügung der An- ---
schrift "2301 Groß-Enzersdorf, Auvorstadt 2 c," in ---
umseitiger Beglaubigungsklausel BRZ 1984/k/118 ist --
authentisch. -----

W i e n , am 24. (vierundzwanzigsten) F e b e r 1984
(neunzehnhundertvierundachtzig). -----



Handwritten signature

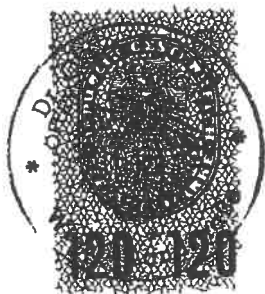
BRZ. 1984/k/279

Bestatigt wird, daß die auf Seite - 16 - dieser Urkunde beigesetzte Firmazeichnung der Herren Helmut - K e r n und Franz A n d r l i k beide als Vor- -- standsmitglieder der Gemeinnützigen Bau- und ----- Wohnungsgenossenschaft Unitas, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in --- Wien und der Anschrift 1030 Wien, Fasangasse 19, --- echt ist, und auf Grund heute vorgenommener Einsicht in das Genossenschaftsregister des Handelsgerichtes Wien, daß die beiden Vorgenannten in der angeführten Eigenschaft laut des derzeitigen Standes des Ge- --- nossenschaftsregisters heute berechtigt sind, die -- im Genossenschaftsregister Wien unter Gen 32/194 ein- getragene -----

--- Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossen- -----
--- schaft Unitas, registrierte Genossenschaft -----
----- mit beschränkter Haftung -----

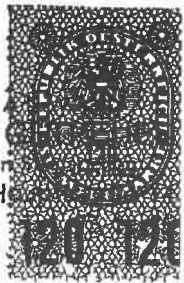
gemeinsam rechtsverbindlich zu vertreten und für sie zu zeichnen. -----

W i e n , am 29. (neunundzwanzigsten) FEBRUAR 1984 -
(neunzehnhundertvierundachtzig). -----



WRF/ku
cm

LUCHTS
Dr. PETER
Verdiger im
Landesgericht
von



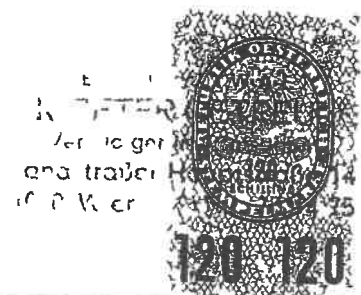
Dr G /G/II/70

L I S T E

zum Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag
betreffend Groß-Enzersdorf, Auvorstadt 2c
EZ 1538 Kat Gemeinde Groß-Enzersdorf

PZ	Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, alle 2301 Groß- Enzersdorf, Au- vorstadt 2c	Anteile top Nr in 1129	Raumbezeich- nung	m ² lt. Kaufpreis End- für den ab- Grundan- rech- teil nung os	
	A	B	C	D	E F
HAUS 6					
1)	Klaus BRAUN, geb 4.8.1957 Bankangestellter	65	1	VR, WC, Küche, 3 Zi, Bad, Loggia, Terr , Garten	63,44 59.964,00
2)	Leopold PFEIFFER, geb 12 9 1962 Schlosser	67	2	VR, WC, Küche, 3 Zi, Bad, Loggia, Terr , Garten	63,44 59 964,00
3)	Heinz SCHNEIDER, geb. 6.5 1958 Dachdecker	62	3	VR, WC, Küche, 3 Zi, Bad, Loggia	63,44 59 964,00
4)	Franz UNTERBERGER, geb 18 8.1931 ÖK.-Verwalter Pauline UNTERBERGER, geb. 5.5 1932 Hausfrau	62	4	VR, WC, Küche, 3 Zi, Bad, Loggia	63,44 59 964,00
5)	Aurelia GLASER, geb. 2 9 1952 Arbeiterin	60	5	VR, WC, Küche, 3 Zi, Bad, Loggia	63,44 59 964,0

A	B	C	D	E	F	
6) Gerhard KOHLHUBER, geb 15 5 1960 kfm Angestellter Marianne KOHLHUBER, geb 1 12 1961 Angestellte	60	6	VR,WC,Kuche, 3 Zi,Bad, Loggia	63,44	59 964,	12
7) Renate BÜRGER, geb 10 9 1957, Hauptschullehrerin	58	7	VR,WC,Kuche, 3 Zi,Bad, Loggia	63,44	59 964,	13
8) Alois REITBAUER, geb. 5 8 1934, Beamter	58	8	VR,WC,Kuche, 3 Zi,Bad, Loggia	63,44	59 964,	14
<u>HAUS 7</u>						
9) Ing.Leopold KÖLBL, geb 5 6.1955 Chemiker Elisabeth KÖLBL, geb. 26.2 1959 Hausfrau	86	1	VR,Kuche, Eßpl ,Wohnz , 2 Zi,WC,Ab- stellr ,Bad, Loggia,Terr , Garten	79,31	75 335,	15
10) Leopold PFEIFFER, geb 15 4 1934 Schulwart Anna PFEIFFER, geb 9.6 1931 Angestellte	86	2	VR,Kuche, Eßpl ,Wohnz , 2 Zi,WC,Ab- stellr ,Bad, Loggia,Terr , Garten	78,23	74 309	16
11) DDr Georg SANTHA, geb 29.1 1915 Kaufmann Livia SANTHA, geb 15.7 1936 med techn Ass	84	3	VR,Kuche, Eßpl ,Wohnz , 2 Zi,WC,Ab- stellr.,Bad, Loggia,Balkon	86,15	81 833	



	A	B	C	D	E	F
12) Wilhelm GEYER, geb 2 3 1954 Vertragsbe- diensteter		76	4	VR, Kuche, Eßpl., Wohnz , 2 Zi, WC, Ab- stellr , Bad, Loggia, Balkon	78,23	74 309,00
64, 13) Erna MOSSINGER, geb 18.1.1951, kfm Angestellte		82	5	VR, Kuche, Eßpl , Wohnz , 2 Zi, WC, Ab- stellr , Bad, Loggia,	86,15	81 833,00
64, 14) Ernst JÜTTNER, geb. 8 10 1951 Polizeibeamter Elisabeth JÜTTNER, geb 5 3 1959 VS-Lehrerin		74	6	VR, Kuche, Eßpl , Wohnz , 2 Zi, WC, Ab- stellr , Bad, Loggia	78,23	74 309,00
15) Werner MENNING, geb 29 9.1956 Koch		78	7	VR, Kuche, Eßpl , Wohnz , 2 Zi, WC, Ab- stellr , Bad, Loggia	86,15	81 833,00
35, 16) Martin HAUER, geb 6.1 1959 Schriftsetzer Regina HAUER, geb 4.4.1961 Hausfrau		71	8	VR, Kuche, Eßpl , Wohnz , 2 Zi, WC, Ab- stellr , Bad, Loggia	78,23 1158,20	74 309,00 1,097 782,00
		<u>1129</u>				

PZ	LANDESDARLEHEN WOHNBAUFÖRDERUNG 1968	LANDESDARLEHEN WOHNBAUFÖRDERUNGS- FONDS	WÜSTENROTDAR- LEHEN	GESAMTBAU- KOSTEN
	G oS	H oS	I oS	J oS
<u>HAUS 6</u>				
1)	70.221,10	350.941,18	194 203,53	713 719,55
2)	70 221,10	350 941,18	194 203,53	713 719,55
3)	70 221,10	350 941,18	194 203,53	713 719,55
4)	70 221,10	350 941,18	194 203,53	713 719,55
5)	70 221,10	350 941,18	194 203,53	713.719,55
6)	70 221,10	350 941,18	194 203,53	713 719,55
7)	70 221,10	350 941,18	194 203,53	713 719,55
8)	70 221,10	350.941,18	194 203,53	713 719,55
<u>HAUS 7</u>				
9)	87 787,46	438 731,80	242.785,00	892 261,94,
10)	86 592,00	432 757,40	239 478,90	880 111,62
11)	95 358,58	476 569,72	263 723,72	969 214,06
12)	86 592,00	432 757,40	239 478,90	880 111,62
13)	95 358,58	476.569,72	263 723,72	969 214,06
14)	86 592,00	432 757,40	239.478,90	880 111,62
15)	95 358,58	476 569,72	263 723,72	969 214,06
16)	<u>86 592,00</u>	<u>432.757,40</u>	<u>239.478,90</u>	<u>880 111,62</u>
	1,282 000,00	6,407 000,00	3,545 500,00	13,030 107,00
	=====	=====	=====	=====

Hanselmann
geb 2 9 1952

Frank Meier
geb 18.8.1931

Pauline Unterwiesing
geb 5 5 1932

Leopold Heffke
geb 12 09 1962

Leopold Heffke
Geb 15.4 1934

Anne Pfeiffer geb 4 6 1931

Alon Althaus geb 5 8 1934

Gertrud Schmidt geb 6 5 1938

Klaus Baum geb 4.8 1957

Dr. Georg Sander
geb 29 1 1915

Lena Sander geb 15 07 1936

Kurt Sander geb 10 09 1957

Werner Clemm -

geb 29 09 1956

Hr Leopold Kott

geb 5 6 1935

Elisabeth Kübl

geb 26 2 1959

wenden ✓

Gemeinnützige Bau- und Wohnungsge-
nossenschaft Unitas, registrierte
Genossenschaft mit beschränkter
Haftung

[Signature] *Kanzler*

Walter Jarys
geb 02 03 1954
Luit Jüttner
geb 1 10 1951

Elisabeth Jüttner
geb 5.3 1959

Jark Aben
geb 6 1 1959

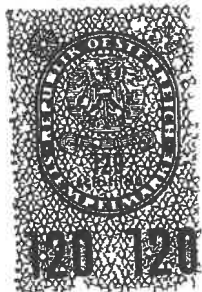
Ragna Haren
geb 4 4 1961

Ewa Hennings
geb 18 1 1951

Richard Kohlhuber
geb 14 05 1960

Monica Keller
geb 1 XII 1961

DR. F. E. R.
Verordn. d.
Landesrat
1920 Wien



N A C H T R A G

Vorstehender Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag wird inso-
ferne abgeändert, daß anstelle der in der angeschlossenen
Liste unter PZ 6 genannten Käufer, Gerhard KOHLHUBER,
geb 15.5.1960 und Marianne KOHLHUBER, geb 1.12.1961, die
Verkaufserin, Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft
Unitas registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung,
aufgenommen wird. Der Kaufpreis in der Spalte F) unter PZ.6
wird ersatzlos gestrichen

Die Verkaufserin begründet jedoch hinsichtlich der Wohnung top.
Nr 6 im Hause 6 kein Wohnungseigentum.

Demgemäß wird die Aufsandungserklärung, Punkt VII des vor-
stehenden Kaufvertrages abgeändert, daß sie wie folgt zu
lauten hat:

Die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft Unitas
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung erteilt
solin ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf Grund dieses
Kaufvertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen je-
doch nicht auf ihre Kosten ob der ihr zur Ganze gehorigen im
Punkt I näher bezeichneten Liegenschaft das Eigentumsrecht
für die in der angeschlossenen Liste unter A 1) - 5) und 7)
- 16) genannten Käufern zu den unter B 1) - 5) und 7) - 16)
bezeichneten Anteilen einverleibt werden kann

Der Punkt IX hat wie folgt zu lauten

Die in der angeschlossenen Liste unter A 1) -16) genannten Vertragspartner schließen nunmehr folgenden

W O H N U N G S E I G E N T U M S V E R T R A G

A

Die in dieser Liste unter A 1) - 16) bezeichneten Mit-eigentümer der im Punkt I dieses Vertrages näher bezeichneten Liegenschaft raumen sich hiemit wechselseitig unter entsprechender Weglassung ihrer eigenen Person an den unter C 1) - 5) und 7) - 16) bezeichneten Wohnungen das Recht auf ausschließliche Benutzung und alleinige Verfung (Wohnungseigentum) im Sinne und unter Zugrundelegung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 in der jeweils geltenden Fassung ein und die vertraglichen Erwerber dieses Wohnungseigentumsrechtes erklären die Annahme desselben.

Die unter A 4), 9), 11), 16) genannten Ehegatten begründen das gemeinsame Wohnungseigentum an den unter C), D) 4), 9), 11), 16) näher bezeichneten Wohnungen

Zu jeder Wohnung gehört ein Kellerabteil

B

Da nach den Richtlinien der kreditgewahrenden Stellen die Forderung der Baukosten nach der Nutzfläche der einzelnen Wohnungen berechnet wird, vereinbaren die Vertrags-teile, daß die Tilgung der Annuitäten der aufgenommenen Bau-darlehen nach dem Verhältnis der Nutzfläche einer Wohnung

zur Nutzfläche sämtlicher Wohnungen des Hauses zur Aufteilung zu gelangen hat

Die Aufteilung der laufenden Betriebskosten, der Rücklage und sonstigen Aufwendungen, erfolgt gleichfalls nach dem Verhältnis der Nutzfläche einer Wohnung oder sonstigen Raumllichkeit zur Nutzfläche sämtlicher Wohnungen oder sonstigen Raumllichkeiten des Hauses, wobei die Nutzflächen bzw die Berechnungsflächen in der Spalte E in der angeschlossenen Liste jeweils ausgeworfen sind und dieser Vereinbarung zugrunde gelegt werden.

Die Kosten für die Bereitstellung der Heizwärme und des Warmwassers werden nach dem Betriebskostenschlüssel, jedoch ohne Flächen der Loggia, Balkon, Terrassen und Garten aufgeteilt.

C

Die in der angeschlossenen Liste unter A 1) - 16) genannten Miteigentümer erklären hiemit, daß ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen ob der im Punkt I dieses Vertrages näher bezeichneten Liegenschaft im Eigentumsblatt bei den unter B 1) - 5), 7) - 16) genannten Anteilen der unter A 1) - 5), 7) - 16) genannten Miteigentümern und Erwerbern des Wohnungseigentumsrechtes das mit den entsprechenden Eigentumsanteilen untrennbar verbundene Wohnungseigentum im Umfange des Punktes IX dieses Vertrages und der angeschlossenen Liste einverleibt werde, wobei das Wohnungseigentum bei den unter B 4), 9), 11), 16) genannten Anteilen gemeinsam verbunden für die unter A 4), 9), 11), 16) genannten Ehegatten ist und im Lastenblatt die Vereinbarung über die Aufteilung der Aufwendungen gemäß Punkt IX B. dieses Vertrages ange-merkt werde.

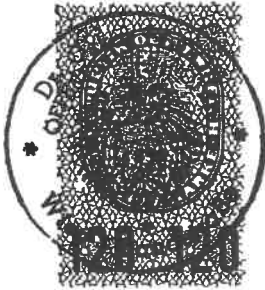
Wien, am 28. Februar 1984

Wien, am 29. Februar 1984

Gemeinnützige Bau- und Wohnungsge-
nossenschaft Unitas, registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung

BRZ. 1984/k/277

Die Echtheit der umseitigen Unterschrift des Herrn --
Dr. Peter G e t r e u e r , Rechtsanwalt, 1030 Wien,
Landstraßer Hauptstraße 14, wird hiemit bestätigt. --
W i e n , am 28. (achtundzwanzigsten) FEBRUAR 1984 --
(neunzehnhundertvierundachtzig). -----



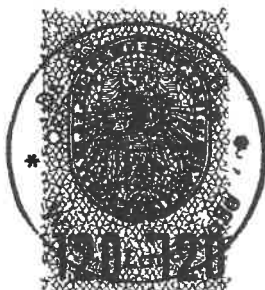
Handwritten signature of Dr. Peter Getreuer

BRZ. 1984/k/281

Bestätigt wird, daß die umseitige Firmazeichnung der
Herren Helmut K e r n und Franz A n d r l i k ---
beide als Vorstandsmitglieder der Gemeinnützigen Bau-
und Wohnungsgenossenschaft Unitas, registrierte Ge-
nossenschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz --
in Wien und der Anschrift 1030 Wien, Fasangasse 19, --
echt ist, und auf Grund heute vorgenommener Einsicht
in das Genossenschaftsregister des Handelsgerichtes --
Wien, daß die beiden Vorgenannten in der angeführten
Eigenschaft laut des derzeitigen Standes des Genossen-
schaftsregisters heute berechtigt sind, die im Ge- --
nossenschaftsregister Wien unter Gen 32/194 einge- --
tragene -----

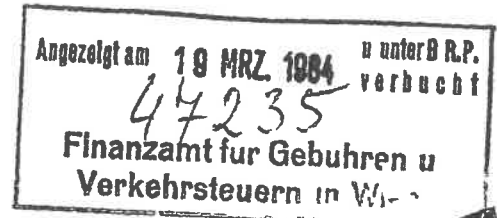
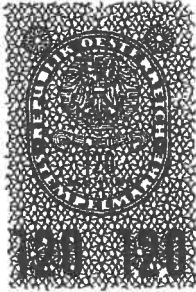
----- Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossen- -----
----- schaft Unitas, registrierte Genossenschaft -----
----- mit beschränkter Haftung -----

gemeinsam rechtsverbindlich zu vertreten und für sie
zu zeichnen. -----
W i e n , am 29. (neunundzwanzigsten) FEBRUAR 1984 --
(neunzehnhundertvierundachtzig). -----



Handwritten signature of Dr. Peter Getreuer





Z W E I T E R N A C H T R A G

Nunmehr haben sich die in PZ.6 genannten Käufer, Gerhard KOHLHUBER, geb 15 5 1960 und Marianne KOHLHUBER, geb. 1 12 1961, entschlossen vorstehenden Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag gleichfalls zu unterfertigen

Aus diesem Grunde wird daher der Nachtrag vom 28 bzw 29 Feber 1984 ersatzlos gestrichen, sodaß wiederum der Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag samt angeschlossener Liste 1) - 16) vollinhaltlich Gultigkeit hat.

Wien, am 8. März 1984

Wien, am 9.3 1984

Gerhard Kohlhuber
geb 15 05 1960

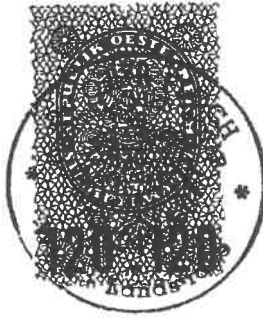
Marianne Kohlhuber
geb 1 12 1961

Wien, am 14 3 1984

Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossen-
schaft Unitas, registrierte Genossenschaft
mit beschränkter Haftung

BRZ. 1984/k/936

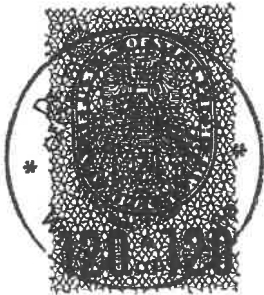
Die Echtheit der umseitigen Unterschrift des Herrn --
Dr. Peter G e t r e u e r , Rechtsanwalt, 1030 Wien,
Landstraßer Hauptstraße 14, wird hiemit bestätigt. --
W i e n , am 8. (achten) MARZ 1984 (neunzehnhundert--
vierundachtzig). -----



Handwritten signature

BRZ. 1984/r/ -

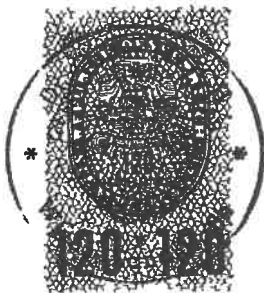
Die Echtheit der auf Seite - 17 - dieses Kauf- und ---
Wohnungseigentumsvertrages sowie umseitig beigelegten
Unterschriften und zwar -----
des Herrn Gerhard K o h l h u b e r , geboren am 15.
(funfzehnten) Mai 1960 (neunzehnhundertsechzig), kauf-
mannischer Angestellter, und der Frau Marianne -----
K o h l h u b e r , geboren am 1.(ersten) Dezember 1961
(neunzehnhunderteinundsechzig), Angestellte, beide ---
wohnhaft in 2301 Groß-Enzersdorf, Auvorstadt 2 c, Haus 6,
top.Nr. 6, wird hiemit bestätigt. -----
W i e n , am 9. (neunten) MARZ 1984 (neunzehnhundert--
vierundachtzig). -----



Handwritten signature

BRZ. 1984/r/323

Bestatigt wird, daß die auf Seite - 35 - dieses Ver--
trages beigezeichnete Firmazeichnung der Herren Helmut -
K e r n und Josef K l e m e n , beide als Vorstands-
mitglieder der Gemeinnützigen Bau- und Wohnungsge- --
nossenschaft Unitas, registrierte Genossenschaft mit
beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Wien und der --
Anschrift 1030 Wien, Fasangasse 19, echt ist, und auf
Grund heute vorgenommener Einsicht in das Genossen- -
schaftsregister des Handelsgerichtes Wien, daß die --
beiden Vorgenannten in der angeführten Eigenschaft --
laut des derzeitigen Standes des Genossenschafts- ---
registers heute berechtigt sind, die im Genossen- ---
schaftsregister Wien unter Gen 32/194 eingetragene --
----- Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossen- -----
----- schaft Unitas, registrierte Genossenschaft -----
----- mit beschränkter Haftung -----
gemeinsam rechtsverbindlich zu vertreten und für sie
zu zeichnen. -----
W i e n , am 14. (vierzehnten) MARZ 1984 (neunzehn- -
hundertvierundachtzig). -----



Handwritten signature



